

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Konstanz/Zürich/Vaduz

Neue Entwicklungen im liechtensteinischen Wirtschafts- und Steuerrecht

Mit dem folgenden Beitrag wird im Anschluss an RIW 2014, 653 (sowie zuvor RIW 2013, 261, RIW 2012, 423, RIW 2011, 111 und RIW 2010, 105) zum sechsten Mal die Entwicklung in wesentlichen Rechtsgebieten des Fürstentum Liechtenstein aufgegriffen. Der Standort Liechtenstein hat in der Folge der Steuerdiskussion stark gelitten; es gibt in vielen Bereichen jedoch gegenläufige Anstrengungen und Impulse.

I. Allgemeines

2014 und 2015 sind Jahre „kleiner Jubiläen“. Das unter vielen Schmerzen geborene neue Stiftungsrecht hat sich seit nunmehr 5 Jahren voll bewährt. Ebenfalls zufrieden sind Staat, Verantwortliche und die handelnden Firmen und Personen mit dem im Jahr 1995, also vor 20 Jahren erfolgten Beitritt zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Es war zwar ein schmerzhafter Anpassungsprozess, aber auch eine Erfolgsgeschichte, in der die besonderen Beziehungen zur Schweiz als Drittland und Nicht-EU-Mitglied erhalten geblieben sind. In den neuen Bericht zum 20-jährigen EWR-Jubiläum, der im Jahr 2015 erscheint, wird erstmals die Sicht der Bevölkerung mit einfließen.¹

Die ständige Bevölkerung in Liechtenstein nimmt weiterhin zu. 37 370 Menschen wohnten Ende 2014 im Land, mehr als jemals zuvor: 241 oder 0,6% mehr als im Vorjahr. Trotz des konstanten Anstiegs hat das Wachstum gegenüber dem Vorjahr (0,8%) leicht abgenommen. Der Anteil der Ausländer blieb weiterhin gleich bei 33,7%. Rund 52% der 12 584 ausländischen Bewohner stammen aus Ländern der Europäischen Union. Die ständige Bevölkerung mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit wuchs von 24 610 auf 24 786 Personen an. Die Beschäftigungsstatistik für 2014 hat sich um 316 Personen oder 0,9% von 36 224 (103) auf 36 540 Personen im Jahr 2014 erhöht. Die Arbeitslosenquote betrug durchschnittlich 2,5%, wobei der Jahresdurchschnitt seit 2007 konstant unter 3% liegt.²

Die im Jahr 2004 von der Universität Liechtenstein gegründete und staatlich finanzierte Konjunktur-Forschungsstelle wurde zum Jahresende 2014 wieder abgeschafft. Im Rahmen der Sparmaßnahmen wurde die staatliche Unterstützung eingestellt. Vorgesehen ist nun eine Konjunkturforschungsstelle Vielländereck als privates Institut.³

1. Politische Landschaft

Die meisten Abgeordneten sind immer noch männlich, unter den 25 Parlamentariern beträgt die Frauenquote lediglich 20%. Nach einem überraschenden Wahlausgang 2013 haben sich die Machtverhältnisse in der liechtensteinischen Politik verändert. Bisher spielten zwei Parteien die Hauptrolle, nämlich die beiden konservativen Parteien Vaterländische Union (VU) und Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP). Diese standen in einer Koalition und stellen die Regierung. Bei der Wahl 2013 verloren sie zusammen 17,6% der Stimmen. Gewinner der Wahl war eine erstarkte Opposition.

Seit der Wahl hat die FBP 10 Sitze, die Koalitionärin VU 8 Sitze. Die beiden „Oppositionsparteien“ FL (3 Sitze) und die Unabhängigen (4 Sitze) ergänzen die politische Landschaft, ohne dass die politische Welt, wie befürchtet, untergegangen wäre. Festzustellen ist jedoch, dass die Opposition von ihrem Stimmrecht gebraucht macht und die Großparteien nicht mehr geschlossen auftreten. Einzelne Abgeordnete sind in den Schlussabstimmungen auf der Linie der Opposition.

2. Finanzen

Die FIU (Financial Intelligence Unit)⁴ bearbeitet die folgenden Kernbereiche: die Entgegennahme und Analyse der Mitteilungen der Finanzintermediäre nach dem Sorgfaltspflichtgesetz; deren Weiterleitung (mit einem Analysebericht) an die Staatsanwaltschaft, wenn sich der Verdacht erhärtet hat; und die Beschaffung und Auswertung von Informationen, die für das Erkennen von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche, Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Weitere Aufgabenbereiche der FIU sind die Entgegennahme von Meldungen nach dem Marktmissbrauchsgesetz, die Entgegennahme von Meldungen nach dem Internationalen Sanktionengesetz sowie die Entgegennahme von Meldungen nach dem Kriegsmaterial- und dem Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz.

1 NZZ vom 22. 10. 2014 („20 Jahre EWR in Liechtenstein“).

2 Statistisches Jahrbuch 2015, hrsg. vom Amt für Statistik, Vaduz.

3 NZZ vom 31. 12. 2014 („Liechtenstein ohne Konjunkturforschung“); Bevölkerungsstatistik sowie vorläufige Beschäftigungsstatistik, Stand: März 2015.

4 Bericht von Regierung, Gerichten und Landtag 2014, S. 70, hrsg. vom Amt für Volkswirtschaft, Vaduz, Mai 2015.

Im Jahr 2014 hat die FIU insgesamt 303 Verdachtsmitteilungen nach Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) erhalten (2013: 293, plus 3% im Jahresvergleich). Diese Zahl ist über Jahre hinweg konstant. Als ebenso wichtig wird die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Beschaffung von Informationen durch die FIU erachtet, um den maßgeblichen internationalen Standards zu genügen. In diesem Zusammenhang hat die FIU eine Revision der maßgebenden rechtlichen Grundlagen erarbeitet, die von der Regierung im Dezember 2014 in das Anhörungsverfahren der Vernehmung gesandt wurde.

Von den insgesamt 303 Verdachtsmitteilungen nach SPG stammten 192 (63%) von den Banken, 61 (20%) aus dem Treuhandsektor, 21 (7%) aus der Versicherungsbranche, 7 (2%) von anderen Behörden und 22 (7%) von anderen Meldepflichtigen.

Von den insgesamt 303 eingegangenen SPG-Verdachtsmitteilungen wurden 169 (56%, d. h. etwas weniger als im Vorjahr) an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Bei den Deliktsarten stehen weiterhin Wirtschaftsdelikte (vor allem Betrug, Untreue, Konkursdelikte) im Vordergrund. Die im letzten Jahr angestiegene Bedeutung von Korruptionsdelikten hat sich auch in diesem Jahr wieder verstärkt.

Fast alle Verdachtsmitteilungen betrafen, wie in den Vorjahren, Personen im Ausland. Auch in diesem Bereich bestätigen sich die letztjährigen Beobachtungen hinsichtlich eines Trends zu mehr betroffenen Personen aus Zentral- und Osteuropa. Weitere Details und Analysen zur Tätigkeit der FIU sind dem Jahresbericht 2014 zu entnehmen, welcher im Mai 2015 veröffentlicht wurde.

3. Internationales

Mit dem Inkrafttreten von FATCA-Abkommen und FATCA-Gesetz wird nun sichergestellt, dass die liechtensteinischen Finanzinstitute weiterhin am US-Kapitalmarkt teilnehmen dürfen und amerikanische Kunden auf rechtssicherer Basis betreuen können.⁵ Die Unausweichlichkeit einer Kursänderung für den Finanzplatz hat in den letzten Jahren in Liechtenstein zu einigen Änderungen (nicht zuletzt auf Druck des Auslands) geführt, die von Regierung und Parlament zwar mit einigem Widerwillen verabschiedet wurden, aber von der Einsicht getragen waren, keine andere Wahl zu haben.

4. Gesellschaften

Aussagekräftig ist die Anzahl der Rechtsformen⁶ dann, wenn man sie langfristig miteinander vergleicht:

Die Anzahl der Stiftungen schrumpfte weiter – von einst fast 50000 auf nun 23856 (31. 12. 2013) und ein Jahr später auf nunmehr 20317 – wurde aber – wie es das neue Stiftungsrecht vorsieht – statistisch differenziert in Stiftungen, die als gemeinnützige Stiftungen der Stiftungsaufsicht unterliegen (1618 Stiftungen zum 31. 12. 2009, 1765 per 31. 12. 2014) und den privatnützigen (Familien-)Stiftungen. Deren Anzahl steigt also an. Da die Anstalt fast stiftungsähnlich ausgestaltet werden kann, ist die Abnahme von 14578 auf 8461 zwar dramatisch, aber nachvollziehbar. Auch die Aktiengesellschaft schrumpfte von 7518 im Jahr 2009 auf 6046 (2013) und aktuell auf 5758. Die Anzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) hat sich, freilich auf niedrigem Niveau, von 89 (2009) auf 174 (Vorjahr: 161) verdoppelt.⁷

Tabelle 1: Überblick über die Gesellschaftsformen

Rechtsform	Stand 1. 1. 2009	Stand 31. 12. 2013	Stand 31. 12. 2014
Einzelfirmen	437	544	542
Vereine	166	260	270
AG	7518	6046	5758
Europäische AG	3	6	6
GmbH	89	161	174
Anstalt	14578	9423	8461
Eingetragene Treuhänderschaften	2914	2418	2265
Eingetragene Stiftungen	1499	1777	1765
Besondere Rechtsformen	2569	2455	2455
Zweigniederlassungen EWR	14	11	11
Zweigniederlassungen außerhalb EWR	90	94	96
Hinterlegte Stiftungen und Treuhänderschaften	48980	23856	20317
Total	78907	46388	41249

Angelehnt an das schweizerische Recht, das eine gesellschaftsrechtliche Typenvermischung teilweise ausdrücklich verbietet (Art. 594 Abs. 2 OR schließt dies ausdrücklich aus), ist eine Vermischung der Rechtsformen, etwa als GmbH & Co. KG, in Liechtenstein nicht gebräuchlich. Gesetzlich wäre sie allerdings nicht verboten (Art. 733 PGR). Die praktische Bedeutung ist jedenfalls nicht gegeben, da das liechtensteinische Gesellschaftsrecht eine Vielfalt anderer Rechtsformen in ausreichender Anzahl bereithält.

5. Universität Liechtenstein: Forschungsprojekt zum Internationalen Gesellschaftsrecht

Erst vor wenigen Jahren ging die deutsche Rechtsprechung zur sog. modifizierten Sitztheorie über. Damit wurden Auslandsgesellschaften mit inländischem Verwaltungssitz in diejenige Gesellschaftsform umqualifiziert, der sie mangels Eintragung im inländischen Register entspricht, nämlich in eine personengesellschaftliche Rechtsform.⁸ Durch die Rechtsprechung des EuGH in den letzten beiden Jahrzehnten ging die Mehrzahl der europäischen Staaten zur Gründungstheorie über, da der EuGH die Sitztheorie als Verstoß gegen Art. 48 bzw. Art. 34 des EWR-Abkommens ansah.⁹ Liechtensteinische Gesellschaften werden nun ausdrücklich anerkannt.¹⁰ Der Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein widmete sich bis September 2015 dem Forschungsprojekt „Liechtensteinische Gesellschaften im Internationalen Privatrecht“.¹¹ Pro-

5 NZZ vom 28. 1. 2015 („Modell I für Liechtenstein“).

6 Siehe auch Schwärzler/Wagner, GmbH in Europa, Länderbericht Liechtenstein, 3. Aufl., Zerb-Verlag, erscheint demnächst. Siehe ausführlich Statistisches Jahrbuch 2015, Hrsg. Amt für Statistik, Vaduz, S. 350.

7 Hierzu Wagner/Schwärzler, Liechtenstein-Journal 2015, 73.

8 Hierzu Wagner, Liechtenstein-Journal 2009, 12.

9 Eidenmüller, Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, 2004, § 2 Rn 47.

10 BGH, NJW 2005, 3351; Hellgart/Illmer, NZG 2009, 94.

11 Liechtenstein-Journal 2015, 58, 60.

fessor Dr. Francesco A. Schurr und Dr. Alexandra Butterstein, LL.M., leiteten das Projekt im Forschungsschwerpunkt Wealth Management, Forschungsgebiet Vermögensplanung. Das Forschungsprojekt befasste sich mit der Frage der zivilrechtlichen Würdigung liechtensteinischer Gesellschaften, insbesondere den Rechtsformen der Stiftung und des Trusts, im Ausland. Für Liechtenstein, ein Land mit mehr ansässigen juristischen Personen als natürlichen Personen, ist diese Frage von weitreichender Bedeutung und nationalem Interesse. In den letzten Jahren rückte insbesondere die liechtensteinische privatnützige Stiftung in der Rechtsprechung verschiedener Gerichte in Europa in den generellen Verdacht der rechtsmissbräuchlichen Vermögensverschiebung, mit der Folge der Aberkennung ihrer Rechts- und Parteifähigkeit. Dabei diente der materiell-rechtliche Einwand des *ordre public*-Vorbehalts als Notanker, der den Kernbestand der jeweiligen inländischen Rechtsordnung über die Harmonisierung des europäischen Gesellschaftsrechts stellte.

II. Wirtschaft und Steuern

1. Banken

Die Centrum Bank begab sich unter die Fittiche der VP Bank AG, der drittgrößten Bank des Landes, gegründet im Jahr 1956.¹² Für das Geschäftsjahr 2013 wies die VP Bank einen Betriebsertrag von 38,7 Mio. CHF aus, während bei der Centrum Bank bei einem Betriebsertrag von 51,8 Mio. CHF ein Reingewinn von gerade einmal 1,7 Mio. CHF resultierte. Von der Fusion ausgeschlossen sind die von der Centrum Bank Vaduz gehaltenen Beteiligungen an der Belvédère Asset Management und der Centrum Beratungs- und Beteiligungen AG, der ehemaligen Centrum Bank (Schweiz) in Zürich.

Die interagierte Finanzplatzstrategie stößt an ihre Grenzen. Mit dieser auf internationale Kooperation in Steuerfragen sowie auf Fokussierung auf Vermögensverwaltung und Vermögensstrukturierung basierten Strategie, die von der Regierung sowie von Banken- und Wirtschaftsverbänden getragen wird, versucht Liechtenstein, seinen Finanzplatz im globalen Wettbewerb zu positionieren.¹³ Die Bank Frick & Co., die zum Flaggschiff der BFC Group Holding AG werden soll, hat bekanntgegeben, das Privatbanking sei hierfür nicht mehr ausreichend. Sie setzt zusätzlich auf Geschäftsfelder wie Payment Services, Immobilienentwicklung und Fondsmanagement.

2. Finanzmarktaufsicht (FMA)

Die Prüfung Liechtensteins auf die Einhaltung der internationalen Standards bei der Geldwäsche-Bekämpfung durch ein internationales Prüfersteam fand im Juni 2013 statt.¹⁴ Sie war für die Finanzmarktaufsicht FMA und für weitere Behörden mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Prüfung diente dazu, mögliche Schwachstellen in der Abwehr der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren und das System dadurch zu verbessern. Die Einhaltung der internationalen Standards in diesem Bereich ist auch eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zu ausländischen Finanzmärkten.

Die FMA überwacht als Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre und wirkt an der Entwicklung der entsprechenden Regularien mit. Sie ist damit neben anderen liechtensteinischen Stellen für die Umsetzung und Einhaltung der internationalen Stan-

dards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig. Sie vereinigt in sich die Aufsicht über die Banken, die Versicherungen und die Fonds. Die Finanzmarktaufsicht hat per 1. 1. 2014 neue Aufsichtsaufgaben übernommen. Sie intensiviert die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften und beaufsichtigt nunmehr zusätzlich Personen, die eine Tätigkeit nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausüben. Mit den neuen Aufsichtsregimes sollen der Kundenschutz verbessert und die internationale Anerkennung gestärkt werden.¹⁵

Die Regierung hat am 20. 1. 2015 den Bericht und Antrag zur Totalrevision des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen sowie die Abänderung weiterer Gesetze verabschiedet. Durch die Vorlage werden die EU-Richtlinien „Solvabilität II“ und „Omnibus II“ in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Der risikoorientierte Ansatz von Solvabilität II bringt eine grundlegende Neuausrichtung bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen von Versicherungsunternehmen und eine weitgehende Änderung der Aufsichtsprozesse und -instrumente. Mit der Richtlinie Omnibus II wurde die Richtlinie Solvabilität II abgeändert. Neben einer Vielzahl von Übergangsbestimmungen werden durch Omnibus II weitere Befugnisse und Kompetenzen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA) eingeräumt. Die neue Versicherungsaufsichtsgesetzgebung soll per 1. 1. 2016 in Kraft gesetzt werden.

Der Staatsgerichtshof (StGH) hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 1. 7. 2014 Teile der Amtshilfeverordnung im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) als verfassungswidrig aufgehoben. Der StGH hat gleichzeitig die Rechtswirksamkeit um ein Jahr ab der Kundmachung, die per 11. 12. 2014 erfolgte, aufgeschoben. Die FMA kann somit weiterhin nach der geltenden Praxis und dem geforderten Standard internationale Amtshilfe leisten. In Zusammenarbeit mit der Regierung wird die FMA eine international anerkannte und verfassungskonforme Lösung ausarbeiten. Die neue Regelung muss bis zum 11. 12. 2015 in Kraft treten, damit die FMA lückenlos Amtshilfe nach internationalen Standards leisten kann.

Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland (Cross-Border-Risiken) gehören für die maßgeblich im grenzüberschreitenden Geschäft aktiven Finanzplätze zu den bedeutendsten Risiken für einen einzelnen Finanzintermediär und den gesamten Finanzsektor. Die FMA erwartet deshalb, dass Cross-Border-Risiken in ein umfassendes unternehmensinternes Risikomanagement einbezogen werden. Die Mitteilung hält die diesbezüglichen Erwartungen der FMA fest. Damit wird ein einheitlicher Ansatz im Umgang mit Cross-Border-Risiken im gesamten Finanzsektor erreicht und Rechts- und Reputationsrisiken werden gemindert. Hierzu hat sie per 1. 8. 2015 die FMA-Mitteilung 2015/3 betreffend die Erwartungen der FMA zum Umgang mit Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland (Cross-Border-Mitteilung) herausgegeben.

12 NZZ vom 3. 12. 2014 („Zusammenrücken auf dem Finanzplatz Liechtenstein“); generell Wagner, Bankenplatz Liechtenstein, 3. Aufl. 2008/2009, S. 325 ff.

13 NZZ vom 3. 2. 2015 („Bewegung auf dem Bankenplatz Liechtenstein“).

14 Aktuelle Liste der FMA unter: [register.fma-li.li](http://register.fma.li.li). Zur Entwicklung von Banken und Bankgeheimnis in Liechtenstein s. Wagner (Fn. 12).

15 Unter: <http://www.fma-li.li/de/spezielle-inhalte>.

3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

a) DBA-Deutschland/Liechtenstein

Das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Liechtenstein hält ein paar Besonderheiten bereit, entspricht aber im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Personen, die ausschließlich der Mindestertragssteuer gemäß Art. 62 Steuergesetz („SteG“) in Liechtenstein unterliegen, gelten dagegen nicht als in Liechtenstein ansässig (Protokoll Nr. 2 (c)). Hierunter fallen zum Beispiel Privatvermögensstrukturen des liechtensteinischen Rechts („PVS“). Daher sind PVS nicht abkommensberechtigt. Diese Regelung wurde explizit auf Wunsch Deutschlands in das Protokoll eingefügt. Eine Besteuerung einer Person mit nur 1200 CHF unabhängig von dem tatsächlichen Einkommen entspricht nicht dem deutschen steuerlichen Verständnis. Über diese Zusatzregelung behält sich Deutschland eine entsprechende Besteuerung in Deutschland vor.

Auch die sog. Entstrickungsbesteuerung in Deutschland bildet eine Besonderheit und löste bei der Einführung des DBA erhebliche Steuerfolgen aus.¹⁶ Durch das Inkrafttreten des DBA kann es zu einer sofortigen Besteuerung von stillen Reserven in Deutschland kommen, wenn Liechtensteiner Anteile an deutschen Kapitalgesellschaften halten oder Deutsche Inhaber einer Liechtensteiner Betriebsstätte sind. Dieses Problem wurde von den Vertragsparteien erkannt, weshalb Stundungsregelungen im Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen getroffen wurden. Diese sind jedoch nicht einfach zu nutzen; es sind erhebliche Dokumentationen und laufende Berichtspflichten dazu erforderlich. Zwar entspricht es einerseits dem Selbstverständnis des (deutschen) Staates, Informationen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer und auch Zugang zu dem Steuerpflichtigen zu haben, aber es stellt den Steuerpflichtigen vor erhebliche Herausforderungen, die relevanten Informationen auch innerhalb der gesetzten Fristen und an den richtigen Adressaten zu liefern. Dadurch haben Liechtensteiner zur Vermeidung steuerlicher Nachteile in Deutschland neue Erklärungs- und Nachweispflichten in Deutschland.

b) DBA-Schweiz/Liechtenstein

Am 10. 7. 2015 haben Liechtenstein und die Schweiz in Vaduz ein neues DBA unterzeichnet, um ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu vertiefen. Das DBA soll am 1. 1. 2017 in Kraft treten und das bisherige Abkommen ersetzen. Der Abschluss des DBA zwischen Liechtenstein und der Schweiz ist für den Standort Liechtenstein von zentraler Bedeutung. Über die Revision des liechtensteinischen Steuergesetzes hinaus kann Liechtenstein seine steuerliche Wettbewerbsfähigkeit insbesondere durch den Abschluss von DBA und die – nunmehr auch mit der Schweiz – vereinbarte vollständige Reduktion ausländischer Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividenden aus maßgeblichen Beteiligungen, Zinsen, Lizenzgebühren und Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sicherstellen.

c) Weitere DBA

Am 19. 8. 2015 hat die Regierung drei Berichte und Anträge an den Landtag für DBA auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Tschechien, Ungarn und Georgien genehmigt. DBA sollen verhindern, dass Unternehmer, die grenzüberschreitend tätig werden, in zwei Ländern und somit doppelt besteuert werden. Dabei wird ge-

regelt, welcher der Staaten sein innerstaatliches Steuerrecht anwenden und somit besteuern darf und welcher Staat auf seine Besteuerung verzichten muss.

Die DBA sind vor dem Hintergrund der Finanzplatz- und Steuerpolitik der Regierung zu sehen, welche auf der Liechtenstein-Erklärung vom 12. 3. 2009 aufbauen und die Anerkennung der globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuersachen zum Ziel haben. Dafür soll das Netz von Doppelbesteuerungsabkommen weltweit und innerhalb der EU weiter ausgebaut werden.

4. Automatischer Informationsaustausch

Liechtenstein ist nun bereit, den Automatischen Informationsaustausch (AIA) einzuführen. Banken können im Jahr 2016 damit beginnen, Kontodaten von ausländischen Steuerpflichtigen zu erheben, 2017 könnten erstmals Daten übermittelt werden, so die Informationen aus dem *Global Forum* der OECD. Hier geht es etwa um Kontostände, Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne und die Steuernummern, die die Finanzinstitute sammeln müssen. Das multinationale Abkommen, in dem sich die Länder des *Global Forum* zu einer raschen Umsetzung der bei der OECD ausgearbeiteten Standards verpflichteten, wurde von Liechtenstein im Oktober 2014 unterzeichnet – allerdings nicht von den USA, da dort die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, die Reziprozität zu gewähren, die bereits in zahlreichen FATCA-Abkommen zugesichert worden war.¹⁷

Liechtenstein ist damit auf dem Weg zu neuen steuerlichen Realitäten: Auf der Agenda der OECD bleibt die angepeilte Abschaffung der Anonymität der Inhaberaktie. Länderprüfungen zur Steueramtshilfe würden sich künftig darauf richten, ob Informationen über wirtschaftlich Berechtigte verfügbar sind. Auch Liechtenstein mit seinen Stiftungen sei dabei gefordert, so die OECD.

5. Finanzrechtsprechung in Deutschland

In der Rechtssache IV R 27/09 entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 11. 7. 2013 über die Benennung des Zahlungsempfängers bei Erwerb einer Beteiligung an einer liechtensteinischen AG.¹⁸ Bei ausländischen Domizilgesellschaften bzw. Basisgesellschaften ist der Zweck des § 160 Abs. 1 Satz 1 AO erst erreicht, wenn sichergestellt ist, dass der wirkliche Empfänger der Zahlungen entweder im Inland nicht steuerpflichtig ist oder im Inland seiner steuerlichen Pflichten erfüllt hat. Die Finanzbehörde ist zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet aufzuklären, wer wirklich hinter einer solchen Gesellschaft steht.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied am 21. 4. 2015 in der Rechtssache 13 K 4163/11 E über die Anrechnung der Gewerbesteuer bei Zurechnung des Einkommens einer ausländischen Familienstiftung.¹⁹ § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in den in den Jahren 2007 und 2008 geltenden Fassungen ermöglicht nicht die Anrechnung der Gewerbesteuer, wenn der Steuerpflichtige nicht unmittelbar an der Mitunternehmensbeteiligung beteiligt ist, sondern eine Familienstiftung mit Sitz in Liechtenstein zwischengeschaltet ist. Dies hat zur

16 Göckel, DBA Deutschland-Liechtenstein: Entstrickung und neue steuerliche Pflichten von Liechtensteinern in Deutschland, *Liechtenstein-Journal* 2013, 77.

17 NZZ vom 28. 10. 2014 („Entschärfter Steuerstreit mit Berlin“) und 31. 10. 2014 („Der Bankkunde wird gläsern“).

18 BFH, Urteil vom 11. 7. 2013, IV R 27/09, RIW 2013, 893.

19 FG Düsseldorf, Urteil vom 21. 4. 2015, 13 K 4163/11 E.

Folge, dass deren Einkommen dem Stifter gemäß § 15 Abs. 1 AStG zugerechnet wird. Die Anwendung des § 15 AStG bei einer Versagung der Anrechnung nach § 35 Abs. 1 EStG oder nach § 15 Abs. 5 AStG verstößt nicht gegen das EWR-Abkommen. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 1 AStG beschränkt zwar den freien Kapitalverkehr i.S.d. Art. 40 ff. des EWR-Abkommens. Eine solche Beschränkung ist aber gerechtfertigt, wenn es an einem steuerlichen Auskunftsaustausch mit einem anderen EWR-Staat fehlt und deshalb das Interesse der Allgemeinheit, Steuerhinterziehung zu bekämpfen, und die Notwendigkeit, die Wirksamkeit von Steuerprüfungen zu wahren, durch eine hierfür geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Regelung in anderer Weise sichergestellt wird. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

6. Internationale Steuerabkommen

Seit 2008 wurden 25 Steuerinformations-Abkommen (TIEA) sowie eine Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. Nach der Ratifikation der Vertragsparteien traten die TIEA zwischen Liechtenstein und Belgien, China, Indien, Kanada, Mexico und Südafrika in Kraft. Weiterhin sind DBA mit Guernsey, Malta und Singapur in Kraft getreten.

Das Steuerabkommen mit Großbritannien, das bereits im Jahr 2009 abgeschlossen wurde, erweist sich als großer Erfolg für beide Seiten. Bis Ende April 2012 hätten sich 2400 Steuerpflichtige mit unversteuertem Vermögen in Liechtenstein gemeldet. Davon seien bisher 1400 Fälle mit Steuereinnahmen von gut 540 Mio. CHF abgerechnet worden. Da die Frist noch bis 2016 läuft und Steuerpflichtige naturgemäß oft erst im letzten Moment hervortreten, rechnet das britische Schatzamt mit tausenden weiteren Fällen.²⁰

7. Aktuelle Gesetzgebung

Unter dem Namen *Protected Cell Company* wird nun versucht, den Stiftungsstandort wiederzubeleben und für philanthropische Zwecke auszubauen. Diese Segmentierung ist keine neue Rechtsform, sondern eine Organisationsform, die den Gesellschaften die Aufteilung in verschiedene Segmente erlaube. Gegenüber der Dachstiftung weist dies einige Vorteile auf: Das Modell der segmentierten Verbandsperson erlaubt die Verwaltung von vielen kleinen Einzelstiftungen, die bezüglich Kapital und Haftung voneinander unabhängig sind, während bei den Dachstiftungen die Vermögen haftungstechnisch nicht voneinander getrennt sind.²¹ Die Einführung der Vorschriften über die segmentierte Verbandsperson in Art. 243 ff. PGR stellt eine behutsame Weiterentwicklung des PGR dar. Mit dieser neuen Form der Haftungssegmentierung hat Liechtenstein ein Modell eingeführt, das sowohl die wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt als auch zahlreiche Vorschriften zum Schutz der Gläubiger enthält, und damit einen Interessenausgleich schafft.

Liechtenstein schafft die Vermittlerämter ab. Das Gesetz über die Vermittlerämter forderte in allen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ein zivilrechtliches Vorverfahren. Deren Stellenwert nahm in der Rechtspraxis immer weiter ab, so dass schließlich deren Abschaffung gutgeheißen wurde. Die Streitparteien hätten nicht mehr die Vermittlung in Anspruch genommen, sondern lediglich das Dokument verlangt, das die Weiterführung des Rechtsstreits beim Landgericht Vaduz ermöglichte.²²

8. Stiftungen und Stiftungsaufsicht

Der Personalstand der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) umfasste Ende 2014 einen Abteilungsleiter (100%) und zwei juristische Mitarbeiterinnen in Teilzeitbeschäftigung (je 50%).²³ Anfang 2014 unterstanden 1199 gemeinnützige Stiftungen sowie zehn privatnützige Stiftungen der Aufsicht durch die STIFA. Ende 2014 belief sich die Zahl auf 1233 gemeinnützige sowie 15 privatnützige Stiftungen. Auf Antrag kann die STIFA von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle bei einer gemeinnützigen Stiftung befreien und nimmt dann die Prüfung in der Regel alle drei Jahre selbst vor. Per 31. 12. 2014 waren von den 1233 gemeinnützigen Stiftungen 166 von dieser Pflicht befreit.

Überblick 1: Entwicklung gemeinnützige Stiftungen per Jahresende (in Klammern mit Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle)

2014:	1233 (166)
2013:	1199 (187)
2012:	1169 (207)

Überblick 2: Anzahl Beanstandungen durch eine Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2013 (insgesamt: 11)

Vermögensverwaltung	1
Vermögensverwendung	4
Mangel in der Organisation	4
Mangel in der Rechnungslegung	1
Gefährdung der Stiftung	1

Überblick 3: Anzahl Hinweise durch Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2013 (insgesamt 62)

Bonität Darlehen	3
Klumpenrisiko	2
Ausschüttungen	26
Vermögenslos/Überschuldet	9
Indirekte Tätigkeit über Tochtergesellschaft	5
Organisation	6
Zivilprozess	3
Strafverfahren	1
Auflösung	6
Verspätete Eintragung im Register	1

Überblick 4: Anzahl Beanstandungen durch STIFA im Prüffahr 2014 (insgesamt: 14 bei 64 Prüfungen)

Vermögensverwaltung	1
Vermögensverwendung	1
Mangel in der Organisation	1
Mangel in der Rechnungslegung	2
Widerruf der Befreiung	9

Überblick 5: Anzahl Hinweise durch STIFA im Prüffahr 2014 (insgesamt: 26 bei 64 Prüfungen)

Ausschüttungen	17
Vermögenslos/Auflösung	9

20 So bereits die NZZ vom 12. 6. 2012 („Erfolgreiches Liechtensteiner Steuerabkommen“).

21 NZZ vom 3. 1. 2015 („Liechtenstein liebäugelt mit der Philantropie“); BuA 69/2014 vom 8. 7. 2014.

22 NZZ vom 5. 1. 2014 („Der Friedensrichter hat ausgedient“); BuA 64/2014 vom 1. 7. 2014.

23 Bericht von Regierung und Landtag, S. 265 f.

Im Vordergrund standen wie in den Vorjahren die Durchführung von Prüfungen durch die STIFA bei den befreiten Stiftungen (§29 Abs. 3 StG), die Bearbeitung von Berichten der Revisionsstellen mit Beanstandungen bezüglich der Verwaltung und/oder Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Prüfung von privatnützigen Stiftungen auf die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen (§ 21 StG). In 24 Fällen (im Jahr 2013 in 17 Fällen) beantragte die STIFA aufsichtsrechtliche Maßnahmen beim Landgericht. In Form von Vorträgen wie beispielsweise bei Mittagsveranstaltungen suchte die STIFA wie in den Vorjahren den Dialog und Austausch mit Marktteilnehmern.

Dem Erfahrungsaustausch dienten verschiedene Treffen mit der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS), der Wirtschaftsprüfervereinigung, der Steuerverwaltung, dem European Foundation Center (EFC) sowie der Regionalgruppe Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen. Die STIFA nahm teil an einer Fortbildungsveranstaltung für Stiftungsreferenten, an der Jahresversammlung der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden sowie an Besprechungen europäischer Stiftungsaufsichtsbehörden. Im Rahmen des Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht wurde den Teilnehmern die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen vorgestellt, beim Stiftungstag an der Uni Liechtenstein die Praxis der STIFA im Jahre 2014 dargestellt und schließlich an der Weiterbildungsveranstaltung der Wirtschaftsprüfervereinigung die Prüfungsergebnisse für das Geschäftsjahr 2013. Intern wurde das Projekt Datenbank „StiCH“ (Führung des Mahnwesens, Bearbeitung der Beanstandungen und Hinweise, Aufsichtsverfahren usw.) umgesetzt und erfolgreich abgeschlossen.

9. Steueramnestie

Die zweite Runde der Steueramnestie brachte noch mehr Geld in die Staatskasse als der erste Durchgang. Mit dem neuen Steuergesetz wurde 2011 die Möglichkeit einer befristeten Steueramnestie geschaffen. Über 700 Steuerpflichtige nahmen die Gelegenheit wahr und zahlten über 24 Mio. CHF nach. Die Steuersünder hatten lediglich eine Nachsteuer für die vergangenen 5 Jahre zu entrichten. Weder war eine Strafe angedroht, noch wurde ein Zuschlag oder ein Zins erhoben. Rückwirkend auf den 1. 1. 2014 wurde nun ein zweiter Durchgang durchgeführt. Bis Herbst vergangenen Jahres haben nochmals 300 Bürger eine Selbstanzeige erstattet, was weitere 17 Mio. CHF einbrachte. Die „vergessenen“ Vermögenswerte scheinen nun bei jeder neuen Steuererklärung auf, was die Steuereinnahmen der künftigen Jahre voraussichtlich erhöhen wird.²⁴

III. Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs

1. Die norwegische Besteuerung von norwegisch kontrollierten ausländischen Unternehmen als EWR-Verletzung

In der Rechtssache *E-3/13 und E-20/13 – Fred Olsen and Others vs. Oslo District Court* wurde der EFTA-Gerichtshof vom Oslo District Court angefragt, ob die norwegische Besteuerung von norwegisch kontrollierten ausländischen Unternehmen, im gegenständlichen Falle die norwegische Besteuerung eines liechtensteinischen Trusts, eine Verletzung des EWR-Abkommens darstellt.²⁵ Die liechtensteinische Regierung hat in diesen Verfahren den Standpunkt vertreten,

dass ein liechtensteinischer Trust von den Grundfreiheiten des EWR-Abkommens profitieren kann und die Begünstigten eines Trusts nicht schlechter als vergleichbare norwegische Begünstigte behandelt werden dürfen. In seinem Urteil vom 9. 7. 2014 folgte der EFTA-Gerichtshof dieser Auffassung insoweit, als er urteilte, dass ein Trust und seine Begünstigten von den Grundfreiheiten des EWR-Abkommens profitieren können, solange der Trust eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit im EWR ausübt.

2. Fragen zur Interpretation von Art. 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie 2003

Der Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein hat am 21. 10. 2013 Fragen zur Auslegung von Art. 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie (RL 2003/6/EG) beim EFTA-Gerichtshof eingereicht. Der EFTA-Gerichtshof hat den Fall als Rechtssache *E-23/13 – Hellenic Capital Market Commission (HCMC)* am 25. 10. 2013 angenommen. Am 9. 5. 2014 erging das Urteil des EFTA-Gerichtshofes, in welchem dieser feststellte, dass eine Anforderung, welche die gemäß Art. 16 RL 2003/6/EG um Informationen ersuchende Behörde verpflichtet, den Sachverhalt darzulegen, aus dem sich der Verdacht des Verstoßes gegen das Verbot von Insider-Geschäften und Marktmanipulationen ergibt, nicht mit der Richtlinie vereinbar ist. Die liechtensteinische Regierung hatte in ihrer schriftlichen Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass ein an die FMA gerichtetes Informationsersuchen einer Behörde eines anderen EWR-Staats ausreichend präzise Informationen hinsichtlich des dem Ersuchen zugrunde liegenden Sachverhalts enthalten muss, damit sich die FMA versichern kann, ob sie für die Ausführung des Ersuchens zuständig ist.

3. Auslegung der Art. 31 und 36 des EWR-Abkommens und des daraus abgeleiteten Transparenzgebots

Mit Urteil vom 29. 8. 2014 in der Rechtsache *E-24/13 – Casino Admiral AG gegen Wolfgang Egger* hat der EFTA-Gerichtshof über ein Vorabentscheidungsersuchen des Staatsgerichtshofs betreffend die Auslegung der Art. 31 und 36 des EWR-Abkommens und des daraus abgeleiteten Transparenzgebots im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung einer Spielbankenkonzession befunden.

Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass nationale Behörden in Ermangelung einschlägiger Bestimmungen bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen den grundlegenden Regeln des EWR-Rechts unterliegen. Dies schließt die Festlegung einer relativen Gewichtung der Zuschlagskriterien durch die nationale Behörde nicht aus; sie ist dabei jedoch zur Einhaltung des Transparenzgebots verpflichtet. Diese Verpflichtung (Transparenz), so der EFTA-Gerichtshof weiter, zieht nach sich, dass die relative Gewichtung die ursprünglichen Zuschlagskriterien nicht verändern und nicht von einer Beschaffenheit sein darf, die die Vorbereitung der Angebote wesentlich beeinflussen können oder die zu einer Diskriminierung eines der Bieter führen konnte. Eine Pflicht zur vorgängigen Bekanntgabe der relativen Gewichtung der Zuschlagskriterien besteht aber nicht. Das Transparenzgebot fordert von den nationalen Behörden nicht zwingend in jedem Fall, in dem ein Verstoß gegen das Transpa-

²⁴ NZZ vom 24. 12. 2014 („Liechtensteiner Ehrlichkeit“).

²⁵ Bericht von Regierung und Landtag, S. 67f.

renzgebot in Zusammenhang mit der Erteilung einer Dienstleistungskonzession vorliegt, die Kündigung eines Vertrags bzw. von den nationalen Gerichten die Aufhebung der Zuschlagsentscheidung. Allerdings muss das nationale Gericht berücksichtigen, dass das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der ordnungsgemäßen Verwaltung bei der Erteilung von Konzessionen angemessen berücksichtigt ist, so dass die Zuschläge frei von Willkür und Diskriminierung erfolgen können. In Ermangelung einer EWR-Regelung zu Rechtsbehelfen, so der EFTA Gerichtshof weiter, ist es Sache des innerstaatlichen Rechts, die Rechtsschutzmöglichkeiten, die den Schutz der dem Bürger aus dem Transparenzgebot erwachsenden den Rechte gewährleisten, so zu regeln, dass sie nicht weniger günstig gestaltet sind als vergleichbare innerstaatliche Verfahren und die Ausübung dieser Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Falls der Staatsgerichtshof einen ausreichend schweren Verstoß gegen das Transparenzgebot im Hinblick auf die Gewichtung der Zuschlagskriterien feststellt, scheint eine Neuausschreibung die geeignetere Maßnahme zu sein als der Austausch des einen Gesuchstellers gegen den anderen.

4. Einhaltung von nationalem Strafrecht nach dem EWR-Abkommen

In der Rechtssache *E-14 – Otto Kaufmann AG* ersuchte das Fürstliche Landgericht mit Antrag vom 18. 3. 2014 den EFTA-Gerichtshof um Klärung der Frage, ob es das EWR-Abkommen gebietet, dass dann, wenn nationales Recht die Möglichkeit der strafgerichtlichen Verurteilung juristischer Personen vorsieht, diese Verurteilungen auch evident gehalten werden müssen, etwa im Wege eines Strafregisters. Der EFTA-Gerichtshof kam in seinem Urteil vom 10. 11. 2014 zum Schluss, dass die Art. 31 und 36 des EWR-Abkommens (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) dies nicht gebieten. Bestimmungen des Sekundärrechts, so der EFTA-Gerichtshof weiter, können allerdings von einem EWR-Staat einfordern, dass dieser auf Anfrage eines anderen EWR-Staats Auskünfte über Verurteilungen, die für die Kompetenz und berufliche Zuverlässigkeit juristischer Personen maßgeblich sind, erteilen kann. Die Erfassung und Verwaltung der entsprechenden Informationen seien hierbei aber dem nationalen Recht überlassen.

5. Liechtensteinische Regelung des Dentistenberufs

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat am 23. 7. 2014 Klage gegen Liechtenstein betreffend die liechtensteinische Regelung des Dentistenberufes eingereicht. Der EFTA-Gerichtshof hat diese Klage unter der Nr. *E-17/14 – EFTA Surveillance Authority v The Principality of Liechtenstein* angenommen. In der schriftlichen Stellungnahme brachte Liechtenstein vor, dass die Regierung die rechtliche Einschätzung des StGH genau analysiert habe und zum Schluss gekommen sei, dass die erneute Aufhebung des fraglichen Art. 63 Gesundheitsgesetz i.V.m. der Einführung einer angemessenen Übergangsbestimmung eine wohlüberlegte Berücksichtigung sämtlicher im vorliegenden Falle relevanter und auf EWR-, Grund- und liechtensteinischem Verfassungsrecht basierender Anforderungen darstelle.

Ein gutes Abschneiden Liechtensteins bei der Erfüllung der EWR-Verpflichtungen liegt unbestritten im Gesamtinteresse des Landes. Vertragsverletzungsverfahren und negative

Urteile des EFTA-Gerichtshofes beeinträchtigen das politische Ansehen des Landes.

IV. Schluss

Die Dynamik der internationalen Steuerkooperation, die Folgen der Finanzkrise und gesteigerte Regulierungsanforderungen haben den Finanzplatz Liechtenstein in die Defensive gedrängt. Neuen Schwung erhofft sich die Regierung durch ein Impulsprogramm, das dem Vernehmen nach in nicht-staatlichen Innovations-Klubs bestehen soll, die vor allem der Vernetzung von privaten Finanzdienstleistern und Unternehmen dienen.²⁶ Business-Dinner als Networking-Plattformen werden jedoch nicht ausreichen.

„Liechtenstein Marketing sucht nach einer Standortstrategie“, so der Bericht über die magere Bilanz von Liechtenstein Marketing in der NZZ vom 7. 10. 2014. Noch treffender die Überschrift: „Durchhänger nach dem Durchstarten“. Erbprinz Alois hinterfragte bereits Ende 2013 die Anzahl der parlamentarischen Eingänge und stellte den daraus resultierenden Aufwand in Frage.²⁷ Auch der Beitrag des Erbprinzen zum jährlichen Staatsfeiertag am 15. August²⁸ führte nicht zu einer dringend notwendigen Aufbruchsstimmung. Ob es die Rede des Erbprinzen anlässlich des 75. Staatsfeiertags im Jahr 2015 tat („Erbprinz Alois fordert mehr Eigenverantwortung“), ist ebenfalls fraglich.

Nach dem Vorbild von *Avenir Suisse* ist eine „Denkfabrik“, eine Stiftung namens *Zukunft.li*, gegründet worden, die mit wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten soll und ihren Betrieb Mitte 2015 aufnahm. Als Hauptziel der Stiftung wird die Objektivierung der Meinungsbildung in gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Fragen genannt. Die Stiftung sieht sich in diesem Umfeld als Impulsgeber für zukunftsfähige Ideen, welche aber für die vorhandenen Wissenschaftseinrichtungen an der Universität Liechtenstein und dem Liechtenstein-Institut keine Konkurrenz darstellen wolle.²⁹ Nicht nur die Objektivierung der Meinungsbildung ist wichtig, sondern die Verbesserung des Images.³⁰



Jürgen Wagner

Jahrgang 1962. Wirtschaftsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Konstanz, außerdem zugelassen als „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ in Zürich/Schweiz und Vaduz/Liechtenstein. Seit 1992 zahlreiche Fachpublikationen zum Wirtschafts- und Steuerrecht, vorrangig zu Themen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Im Verlag Recht und Wirtschaft Co-Autor (mit Dr. Adrian Plüss und Sabine Dermühl) des Werks „Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein“ (3. Aufl. 2006). Der Autor ist ständiger Mitarbeiter der RIW.

26 NZZ vom 18. 10. 2014 („Mit Innovations-Klubs in die Zukunft“).

27 Volksblatt vom 27. 12. 2013.

28 NZZ vom 16. 8. 2014 („Der Erbprinz erwartet mehr Eigenverantwortung“); NZZ vom 17. 8. 2015 („Erbprinz Alois fordert mehr Eigenverantwortung“).

29 NZZ vom 23. 10. 2014 („Ein neuer Think-Tank für Liechtenstein“).

30 Wie bspw. durch die Spezialausgabe Liechtenstein der CH-D-Wirtschaft, hrsg. von der Handelskammer Deutschland-Schweiz im Juni 2014 mit Beiträgen aus Regierung, Wirtschaft, Banken, Rechtsanwaltschaft, Wirtschaftskammer u. a.